

Ausgabe – April 2015

## FATCA-News

### Aktuelle Informationen zum FATCA-Reporting

#### Entwurf eines Kommunikationshandbuchs zum Verfahren FATCA

Mit dem Infobrief Ausgabe 3/2015 vom 17. April 2014 hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den Entwurf des Teils 1 des Kommunikationshandbuchs zum Verfahren FATCA veröffentlicht. Das Handbuch soll in seiner Finalversion aus drei Teilen bestehen. Die Entwurfsfassung enthält nun lediglich die Teile 1 und 3. Die Veröffentlichung des Handbuchs als Entwurf soll eine spätere Einarbeitung der Ergebnisse aus dem Testverfahren ermöglichen. Die überarbeitete Fassung des Kommunikationshandbuchs wird auf der Internetseite des BZSt veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung wird gesondert informiert.

#### Registrierung beim BZSt

Teil 1 enthält alle notwendigen Informationen zur Registrierung beim BZSt für FATCA und richtet sich sowohl an Einzel- als auch an Massendatenmelder.

Institute, die sich bereits für das Testverfahren angemeldet haben, müssen die Registrierung nicht nochmals erneut durchführen. Diese werden demnächst vom BZSt eine E-Mail mit allen für ihren Test notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten.

Die Anmeldung beim BZSt erfolgt über das Formular „Anmeldung zur elektronischen Übermittlung von Daten im Verfahren FATCA“. Das Formular kann über den in das Kommunikationshandbuch integrierten Link abgerufen werden. Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail an den zuständigen Fachbereich beim BZSt zu senden. Die Anmeldung soll unabhängig davon, ob das betreffende Institut bereits über ein Zertifikat für das ELSTEROnline-Portal (EOP) bzw. BZStOnline-Portal (BOP) verfügt,

an das BZSt gesandt werden. Die Rückmeldung des BZSt erfolgt per E-Mail.

Das BZSt empfiehlt, die Registrierung möglichst bald anzustoßen, da der vollständige Registrierungsprozess einige Zeit in Anspruch nehmen könne.

Zur Registrierung im BOP ist zusätzlich zur Anmeldung ein gültiges Zertifikat für BOP Voraussetzung. Falls die Massendatenschnittstelle ELMA zur Datenübermittlung genutzt werden soll, ist eine zusätzliche Freischaltung beim BZSt erforderlich.

#### Einzeldatenmelder

Alternativ zur Massendatenmeldung, können Institute, die bis zu 100 Konto-Reports an das BZSt übermitteln, auch das FATCA-Formular verwenden.

Der Teil 2 des Kommunikationshandbuchs, der die Nutzung des FATCA-Formulars für Einzeldatenmelder im BOP beschreibt, wird das BZSt erst nach Produktivsetzung des BOP hinsichtlich FATCA veröffentlichen. Eine Übermittlung über das BOP ist für das Testverfahren nicht vorgesehen.

#### Massendatenmelder

Teil 3 des Entwurfs des Kommunikationshandbuchs bezieht sich auf die Datenübermittlung über die ELMA-Schnittstelle für Massendatenmelder. Die Übertragung erfolgt mittels einer XML-Datei, die weitestgehend den Vorgaben des vom IRS entwickelten FATCA-XML-Schemas entsprechen soll.

Teil 3 ist in dreizehn Abschnitte unterteilt, von denen die Abschnitte 1 und 2 sowie 10 bis 13 Übersichten und Verweise enthalten. Abschnitt 3 beinhaltet allgemeine Ausführungen. Abschnitt 4

#### Inhalt

**Entwurf eines Kommunikationshandbuchs zum Verfahren FATCA**

**Registrierung beim BZSt**

**Einzeldatenmelder**

**Massendatenmelder**

**Testverfahren**

**Abgabefrist für meldende deutsche Finanzinstitute**

**Nullmeldungen**

**Besonderheiten bei Auslandsbezug**

enthält Informationen zum Aufbau des Datensatzes, Abschnitt 5 zum Massen-datenversand ELMA, Abschnitt 6 zu Rückmeldungen zur Datenlieferung und die Abschnitte 7 und 8 zu Fehlermeldungen sowie Korrekturverfahren. Abschnitt 9 beschreibt das Testverfahren.

### Testverfahren

Grundlegende Informationen zum Testverfahren sind in der mit dem Infobrief des BZSt Nr. 2/015 vom 1. April 2015 veröffentlichten Präsentation enthalten, der von der Webseite des BZSt abgerufen werden kann.

Tests können nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über das [Kontaktformular FATCA](#).

Für die Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Angabe einer ggf. vorhandenen BZSt-Nummer (auch aus anderen Verfahren)
- Anzahl der geplanten (verschiedenen) Testlieferungen
- Häufigkeit der geplanten Übermittlung (Gesamtanzahl)
- Voraussichtliches Datenvolumen

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Testkapazitäten zur Verfügung stehen, wird dem Institut vom BZSt ein Testzeitraum zugewiesen.

Eine Übermittlung von Testdaten außerhalb des zugewiesenen Zeitfensters kann zum Ausschluss aus dem Testverfahren und zur Sperrung der BZSt-Nummer führen.

### Abgabefrist für meldende deutsche Finanzinstitute

Nach § 8 Abs. 2 FATCA-USA UmsV haben meldende deutsche Finanzinstitute die erste Meldung an das BZSt bis zum 31. Juli 2015 abzugeben.

Da nunmehr weniger als drei Monate zur Generierung der Meldedaten und der Meldedateien zur Verfügung stehen, sollten Institute, die bisher noch keine Vorbereitungen getroffen haben, die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen möglichst umgehend anstoßen.

### Nullmeldungen

Bislang hat das Bundesministerium der Finanzen nicht verlauten lassen, ob die Abgabe von Nullmeldungen für meldende deutsche Finanzinstitute, die sich beim IRS registriert haben, aber in 2014 keine US-amerikanischen meldepflichtigen Konten geführt haben, erforderlich ist.

Großbritannien ist kürzlich davon abgerückt, meldende britische Finanzinstitute dazu zu verpflichten, Nullmeldungen abzugeben. Der IRS hat in seinen FATCA-IDES-Technical FAQs unter Frage C20 veröffentlicht, dass eine Nullmeldung nur für Direct Reporting

Non-Financial Foreign Entities verpflichtend sei. Für alle anderen ist die Übermittlung von Nullmeldungen optional. Allerdings könne aufgrund von nationalen Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der FFI die Abgabe einer Nullmeldung erforderlich sein.

Der IRS hat jedoch verlauten lassen, dass er die Nichtabgabe einer Nullmeldung über einen Zeitraum von drei Jahren als Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen die FATCA-Pflichten werten wird.

### Besonderheiten bei Auslandsbezug

Finanzinstitute, mit Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen im Ausland sollten beachten, dass die Abgabefrist für die FATCA-Meldung in anderen Jurisdiktionen teilweise deutlich früher abläuft. Beispielsweise sind meldende Institute innerhalb von Staaten, die mit den USA ein IGA Model II abgeschlossen haben, verpflichtet, die Meldung spätestens zum 31. Mai 2015 über das IDES-System des IRS abzugeben.

Darüber hinaus können für diese Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen unterschiedliche Anforderungen an Meldeweg und -format gelten.

---

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Tersteegenstraße 19-31  
40474 Düsseldorf

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

### Redaktion

**Frank Außendahl** (V.i.S.d.P.)  
Partner, Financial Services  
T + 49 211 475-6479  
[faussendahl@kpmg.com](mailto:faussendahl@kpmg.com)

**Lisa Wenqian Xu**  
Manager, Financial Services  
T + 49 69 9587-2888  
[wxu@kpmg.com](mailto:w Xu@kpmg.com)

### Newsletter kostenlos abonnieren

Bitte wenden Sie sich an:  
Annkathrin Abrolat  
T +49 211 475-8325  
[aabrolat@kpmg.com](mailto:aabrolat@kpmg.com)